

Vorblatt

Ziel(e)

- Ersatz der SMR durch einen Indikator.
- Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Aufsichtstätigkeiten der OeNB
- Längere Mandatsdauer für den externen Rechnungsprüfer der OeNB
- Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zum Abbau der Pensionsreserve

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Berechnung der UDRB durch die OeNB
- Ausweitung der Meldebefugnisse im Bereich Zahlungssystemaufsicht sowie Verbesserung der Rechte der OeNB betreffend die Verarbeitung von Meldedaten
- Novellierung der Bestimmung betreffend den externen Rechnungsprüfer
- Änderung der Bestimmungen betreffend die Pensionsreserve

Wesentliche Auswirkungen

Die UDRB wird wertmäßig der SMR entsprechen, sollte das in Verträgen nicht der Fall sein, findet der Korrekturwert Anwendung, der allenfalls von der OeNB durch VO festzusetzen ist.

Durch die Änderungen im NBG werden einerseits Verbesserungen im Bereich der Zahlungssystemaufsicht und der Datenerfassung und -verarbeitung implementiert. Andererseits werden Empfehlungen der EZB in nationales Recht umgesetzt. Die finanzielle Auswirkungen sind aus den folgenden Gründen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar: Im Bereich der Pensionsreserve sind die Effekte des Sonderpensionenbegrenzungsgesetz - SpBegrG (BGBl. I Nr. 46/2014) noch nicht ersichtlich und dem BMF liegen keine Angaben hinsichtlich Anzahl und Alter der Anspruchsberechtigten vor. Aufgrund eines über den Zeitverlauf abnehmenden Deckungserfordernisses und des folgenden Abbaus der Pensionsreserve mittels Abrechnung über die Gewinn- und Verlustrechnung ist jedoch grundsätzlich über den Zeitverlauf mit Mehreinnahmen für den Bund zu rechnen. Im Bereich der Änderungen der Meldeanforderungen liegen dem BMF keine Informationen hinsichtlich des von der OeNB geplanten technischen Meldestandards vor. Nachdem jedoch durch dieses neue Format eine einheitliche Meldung unterschiedlicher Meldeerfordernisse ermöglicht werden soll, ist mit einer Kostenersparnis für die Meldepflichtigen zu rechnen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Artikel 1 fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Artikel 2 fällt teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Insbesondere dient Ziffer 2 des Artikels 2 der Umsetzung einer Empfehlung der EZB.

Artikel 3 und 4 fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984, das Devisengesetz 2004 und das Sanktionengesetz 2010 geändert werden

Einbringende Stelle: BMF
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), die derzeit die Sekundärmarktrendite Bund (SMR-Bund) errechnet, wird diese gegenüber allen Datenbeziehern einheitlich mit 31. März 2015 nicht mehr bereitstellen. Dies gründet sich auf die geplanten Änderungen des regulatorischen Umfelds und der teilweise fehlenden Aktualität der zugrunde liegenden Renditedaten der Anleihen.

Da jedoch sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen auf die SMR-Bund referenziert wird, ist die Bereitstellung eines Wertes, der der SMR-Bund möglichst entspricht und marktnah berechnet wird, auch künftig sicher zu stellen.

Deshalb wird ab 1. April 2015 in Form der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) ein Wert zur Verfügung stehen, der diesen Erfordernissen entspricht. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wird diesen Wert berechnen und veröffentlichen, wofür sie mit gegenständlichem Bundesgesetz den gesetzlichen Auftrag erhält. Rechtskontinuität in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, die auf die SMR-Bund referenzieren, ist damit gewährleistet.

Durch die Änderungen im Nationalbankgesetz soll einer Reihe von Problemen entsprochen werden.

Derzeit besitzt die OeNB keine ausreichenden rechtlichen Möglichkeiten um alle ihr zur Verfügung stehenden Meldedaten in einer effizienten Weise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Darüber hinaus haben sich die bisher vorgesehenen Meldevorschriften im Bereich der Zahlungssystemaufsicht für eine effektive Überwachung der Zahlungssysteme als unzureichend erwiesen. Weiters spiegeln die Bestimmungen betreffend die Pensionsreserve nicht die durch das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz geänderten Rahmenbedingungen wider. Insbesondere ist im Falle einer nachhaltigen Überdotierung der Pensionsreserve kein Abbau des Kapitalstocks vorgesehen. Das derzeit auf ein Jahr befristete Mandat des externen Rechnungsprüfers der OeNB entspricht nicht den einschlägigen Empfehlungen der EZB und ermöglicht es dem Rechnungsprüfer nicht sich länger mit dem komplexen Prüfgegenstand auseinander setzen zu können. Schließlich entsprechen die Art der Kundmachung von Verordnungen der OeNB sowie die im Gesetz vorgesehene Finanzierung von durch den ERP-Fond begebenen Krediten durch die OeNB nicht mehr der gängigen Praxis.

Durch die Änderungen im Devisengesetz 2004 und im Sanktionengesetz 2010 sollen die Änderungen im Nationalbankgesetz entsprechend auch in den anderen relevanten Materiengesetzen vorgenommen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Auch in privatrechtlichen Verträgen soll die SMR-Bund durch die UDRB ersetzt werden, sofern die Vertragspartner nicht für den Wegfall der SMR-Bund vertraglich ausdrücklich anderes vorgesehen haben. Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wird dadurch entsprochen, dass die UDRB nur bei Fehlen einer Nachfolgeregelung Anwendung findet. Die bei Fehlen einer Nachfolgeregelung sonst notwendige Interpretation könnte zu Rechtsunsicherheit bei den Vertragspartnern führen, da unterschiedliche Interpretationsergebnisse nicht auszuschließen sind.

Sollten die vorgeschlagenen Änderungen im NBG nicht umgesetzt werden, so könnte die OeNB ihre Aufsichtsaufgaben nicht mit der erforderlichen Effizienz und Qualität durchführen. Die Regelungen hinsichtlich der Dotierung der Pensionsreserve würden nicht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden und ein Abbau der Pensionsreserve wäre nicht gesetzlich vorgesehen. Die Mandatslänge des externen Rechnungsprüfers der OeNB würde nicht den Empfehlungen der EZB entsprechen. Schließlich würden die gesetzlich vorgegebene Art der Kundmachung von Verordnungen der OeNB sowie der Finanzierung von durch den ERP-Fond begebenen Krediten nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen.

Sollten die entsprechenden Änderungen im Devisengesetz und im Sanktionengesetz nicht durchgeführt werden, so würden die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der OeNB im Widerspruch zu den entsprechenden Bestimmungen im NBG stehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Übergang der SMR zur UDRB ist glatt verlaufen und die Änderungen im NBG resultierten in einer Effizienzsteigerung in den Bereichen Aufsicht, Meldewesens und Pensionsreserve.

Im Detail:

Akzeptanz der UDRB von den Normunterworfenen, bzw. Feststellung, ob in den ab 2015 geschlossenen Verträgen weiterhin auf die UDRB referenziert wird, oder, ob andere Indizes, wie bspw. der Libor, Euribor, anstelle der UDRB referenziert werden.

Geprüft werden soll ob durch die Änderungen die Effektivität und Effizienz der Aufsichtstätigkeit der OeNB verbessert wurde. Hierzu ist man auf entsprechende Angaben seitens der OeNB angewiesen. Geprüft werden soll weiters ob entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein schrittweiser Abbau der Pensionsreserve stattgefunden hat. Außerdem ist zu evaluieren, ob die nunmehrige Regelung zur Ernennung der externen Rechnungsprüfer nach wie vor mit der Praxis des Eurosystems und den Empfehlungen der EZB im Einklang stehen. Schließlich gilt es zu prüfen, ob die Kundmachungsvorschriften betreffend Verordnungen der OeNB sowie betreffend die Finanzierung von durch den ERP-Fond vergebenen Krediten nach wie vor der tatsächlichen Praxis entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Ersatz der SMR durch einen Indikator.

Beschreibung des Ziels:

Die SMR soll durch den neuen Index UDRB ersetzt werden, der möglichst marktnah, manipulationsresistent und praxisnah ist.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt die SMR, die jedoch wie dargestellt, mit 1. April 2015 nicht mehr von der OeKB zur Verfügung gestellt wird, weshalb Referenzen in Rechtsakten und Verträgen, die auf die SMR referenzieren, ohne Nachfolgeregelung ins Leere führen würden.	Die UDRB, die die SMR nahtlos mit April 2015 ersetzen wird, verhindert, dass durch den plötzlichen Wegfall des erstgenannten Index, Rechtsunsicherheit entsteht, weil eine Nachfolgeregelung fehlt.

Ziel 2: Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Aufsichtstätigkeiten der OeNB

Beschreibung des Ziels:

Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur effizienteren Meldedatenerhebung und Meldedatennutzung, sowie durch eine Ausweitung der Meldepflichten im Bereich der Zahlungssystemsaufsicht wird die Wahrnehmung der Aufgaben der OeNB, welche ihr durch Bundesgesetz, Staatsvertrag oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht zukommen erleichtert und effizienter gestaltet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Meldedaten im Bereich der Zahlungssystemsaufsicht sind unzureichend, es bestehen ungenutzte Synergieeffekte im Bereich bereits vorhandener Meldedaten, sowie Ineffizienzen im Bereich der Meldedatenerhebung.	Die OeNB besitzt ausreichend Meldedaten um ihren Aufgaben im Bereich der Zahlungssystemsaufsicht nachkommen zu können. Die OeNB kann unter Einhaltung gesetzlicher Beschränkungen alle ihr zur Verfügung stehenden Meldedaten effizient zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen, sowie ein entsprechendes einheitliches Format zur Einmeldung von Daten vorgeben.

Ziel 3: Längere Mandatsdauer für den externen Rechnungsprüfer der OeNB

Beschreibung des Ziels:

Durch eine Mandatslänge von nunmehr bis zu 5 Jahren erhält der Rechnungsprüfer die Möglichkeit sich länger einem Prüfgegenstand widmen zu können, da die bisherige Mandatslänge auf ein Jahr befristet war. Dadurch wird auch einer entsprechenden Empfehlung der EZB entsprochen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dauer des Mandats des externen Rechnungsprüfers ist auf 1 Jahr befristet.	Der externe Rechnungsprüfer der OeNB besitzt ein Mehrjahresmandat, welches maximal 5 Jahre umfassen darf. Dadurch erhält der Rechnungsprüfer die Möglichkeit sich länger einem Prüfgegenstand widmen zu können.

Ziel 4: Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zum Abbau der Pensionsreserve

Beschreibung des Ziels:

Der Abbau der Pensionsreserve im Falle einer nachhaltigen Überdeckung soll ermöglicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

§ 69 Abs. 2 NBG sieht nur eine Dotierung der Pensionsreserve im Falle einer Unterdeckung vor. Ein Abbau der Pensionsreserve im Falle einer möglichen Überdeckung ist in den entsprechenden Bestimmungen nicht vorgesehen. Dadurch kann den durch das SpBegrG geänderten Rahmenbedingungen nicht entsprechend Rechnung getragen werden.	Im Falle einer nachhaltigen Überdeckung der Pensionsreserve ist auch ein Abbau vorgesehen. Dadurch kann sowohl den über den Zeitverlauf abnehmenden Leistungsverpflichtungen der OeNB als auch den durch das SpBegrG geänderten Rahmenbedingungen entsprechend Rechnung getragen werden.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Berechnung der UDRB durch die OeNB

Beschreibung der Maßnahme:

Marktdaten sind die Basis der Berechnung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt die SMR, die jedoch wie dargestellt, mit April 2015 nicht mehr von der OeKB zur Verfügung gestellt wird, weshalb Referenzen in Rechtsakten und Verträgen, die auf die SMR referenzieren, ohne Nachfolgeregelung ins Leere führen würden.	Die UDRB, die die SMR nahtlos mit April 2015 ersetzen wird, verhindert, dass durch den plötzlichen Wegfall des erstgenannten Index, Rechtsunsicherheit entsteht, weil eine Nachfolgeregelung fehlt.

Maßnahme 2: Ausweitung der Meldebefugnisse im Bereich Zahlungssystemaufsicht sowie Verbesserung der Rechte der OeNB betreffend die Verarbeitung von Meldedaten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Schaffung eines § 44 Abs. 4 NBG darf die OeNB nunmehr Daten, welche sie im Zuge der Durchführung einer ihr übertragenen Aufgabe von Meldepflichtigen erhalten hat, auch für andere in ihren Tätigkeitsbereich fallende Aufgaben verwenden, soweit dem nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder nationales Recht entgegensteht oder es sich nicht um Daten handelt, die dem Bankgeheimnis gemäß § 38 Bankwesengesetz - BWG BGBl. 1993/532 idGF. unterliegen. Durch diese Regelung soll die OeNB bestehende Synergiemöglichkeiten im Bereich der Datenanalyse realisieren und somit ihren Aufgabenerfüllung effizienter gestalten.

Durch die Schaffung eines Abs. 7a in § 44a und die Änderung des § 82a sollen Betreiber von Zahlungssystemen dazu verpflichtet werden die Aufnahme des Betriebs eines Zahlungssystems, sowie dessen Einstellung der OeNB schriftlich zu melden. Außerdem soll die OeNB laufend über die aktuellen Zahlungssystemteilnehmer informiert werden. Nachdem der OeNB die Aufsicht über Zahlungssysteme obliegt, ist eine zeitnahe Information der OeNB betreffend Anzahl der Zahlungssysteme sowie deren Teilnehmer erforderlich.

Durch die Schaffung eines § 44d wird die OeNB dazu ermächtigt den Meldepflichtigen ein Datenmodell zur einheitlichen, elektronischen Übermittlung von Meldedaten zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Übermittlung von Meldedaten durch die Meldepflichtigen und die Datenverarbeitung vereinfacht werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen ungenützte Synergieeffekte im Bereich der Datenverarbeitung. Im Bereich der Zahlungssystemsaufsicht verfügt die OeNB nicht über alle notwendigen Informationen um ihrer Aufsichtstätigkeit im vollen Umfang nachkommen zu können. Die Einmeldung von Meldedaten erfolgt uneinheitlich und mittels zahlreicher Einzelabfragen.	Es erfolgt eine effizientere Meldeerfassung sowie -verarbeitung, welche sowohl im Interesse der OeNB als auch der Meldepflichtigen ist. Synergien werden genutzt und Daten effizient erhoben und verwendet. Im Bereich der Zahlungssystemsaufsicht verfügt die OeNB über all notwendigen Daten.

Maßnahme 3: Novellierung der Bestimmung betreffend den externen Rechnungsprüfer

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Novellierung des § 37 NBG um dadurch den Empfehlungen der EZB gerecht zu werden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
§ 37 Abs. 1 NBG entspricht nicht den Empfehlungen der EZB.	§ 37 Abs. 1 NBG entspricht den Empfehlungen der EZB.

Maßnahme 4: Änderung der Bestimmungen betreffend die Pensionsreserve

Beschreibung der Maßnahme:

Artikel 6 des SpBegrG. implementiert eine Reihe von Änderungen im Bereich der Dienstnehmer und ehemaligen Dienstnehmer der OeNB, welche in den Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen I und II fallen. Diese umfassen etwa eine schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters, die Leistung von Pensions(sicherungs-)beiträgen oder eine Anpassung der Valorisierung von Pensionen an das bei der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene Schema. Nachdem diese Maßnahmen ein zukünftiges Absinken der Leistungsverpflichtungen der OeNB gegenüber dieser (ehemaligen) Dienstnehmer annehmen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass die Pensionsreserve zukünftig den versicherungsmathematisch notwendigen Deckungsstock übersteigen wird. Darüber hinaus ging die OeNB seit 1998 keine Pensionsverpflichtungen auf Basis von Direktzusagen mehr ein. Aus diesem Grund ist dieses System in sich geschlossen und es ist daher zukünftig mit einer Abnahme der Leistungsverpflichtungen zu rechnen.

Durch eine Abänderung des Abs. 2 soll diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden und im Falle einer nachhaltigen Überdeckung der Pensionsreserve ein Abbau über die Gewinn und Verlustrechnung vorgeschrieben werden.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine rechtliche Verpflichtung im Falle einer nachhaltigen Überdeckung der Pensionsreserve diese entsprechend abzubauen.	Sollte die Entwicklung der Leistungsverpflichtungen der OeNB oder andere Ereignisse (wie etwa ein Anstieg des Verrechnungszinssatzes) dazu geführt haben, dass eine nachhaltige Überdeckung der Pensionsreserve festgestellt wurde, so wurde der Differenzbetrag aufgelöst und über die Gewinn- und Verlustrechnung abgerechnet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), die derzeit die Sekundärmarktrendite Bund (SMR-Bund) errechnet, wird diese gegenüber allen Datenbeziehern einheitlich mit 1. April 2015 nicht mehr bereitstellen. Dies gründet sich auf die geplanten Änderungen des regulatorischen Umfelds und der teilweise fehlenden Aktualität der zugrunde liegenden Renditedaten der Anleihen.

Da jedoch sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen auf die SMR-Bund referenziert wird, ist die Bereitstellung eines Wertes, der der SMR-Bund möglichst entspricht und marktnah berechnet wird, auch künftig sicherzustellen.

Ab 1. April 2015 wird in Form der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) ein Wert zur Verfügung stehen, der diesen Erfordernissen entspricht. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wird diesen Wert berechnen und veröffentlichen, wofür sie mit gegenständlichem Bundesgesetz den gesetzlichen Auftrag erhält. Rechtskontinuität in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, die auf die SMR-Bund referenzieren, ist damit gewährleistet.

Im Bereich des Nationalbankgesetzes 1984 – NBG sollen eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden. Durch eine Änderung der Kundmachungsort von Verordnungen der OeNB erfolgt eine Anpassung an das bereits für die FMA geltende Schema (Kundmachung im Bundesgesetzblatt). In ihren Aufgabenbereich fallende Geschäftsbestimmungen und Konditionen kann die OeNB nunmehr rechtsverbindlich auf ihrer Homepage kundmachen. Auf Grund des beschränkten Adressatenkreises ist diese Art der Kundmachung angemessen.

Des Weiteren wird durch die Schaffung eines Mehrjahresmandats für den externen Rechnungsprüfer der OeNB einer Empfehlung der EZB entsprochen.

Die OeNB darf nunmehr Daten, welche sie im Zuge der Durchführung eines ihr übertragenen Aufgabengebietes von Meldepflichtigen erhalten hat, auch für andere in ihren Tätigkeitsbereich fallende Aufgaben verwenden, soweit dem nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder nationales Recht entgegensteht oder es sich nicht um Daten handelt, die dem Bankgeheimnis gemäß § 38 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. 1993/532 idGF., unterliegen. Durch diese Regelung soll die OeNB bestehende Synergiemöglichkeiten im Bereich der Datenanalyse realisieren und somit ihren Aufgabenerfüllung effizienter gestalten.

Betreiber von Zahlungssystemen sollen verpflichtet werden die Aufnahme des Betriebs eines Zahlungssystems sowie dessen Einstellung der OeNB schriftlich zu melden. Außerdem soll die OeNB laufend über die aktuellen Zahlungssystemteilnehmer informiert werden. Nachdem der OeNB die Aufsicht über Zahlungssysteme obliegt, ist eine zeitnahe Information der OeNB betreffend Anzahl der Zahlungssysteme sowie deren Teilnehmer erforderlich.

Durch die Ermächtigung der OeNB für die Übermittlung von Meldedaten den Meldepflichtigen ein Datenmodell zur Verfügung zu stellen, welches eine Übermittlung in elektronischer, standardisierter Form erlaubt soll eine einheitliche Erfassung von Meldedaten ermöglicht werden, wovon sowohl die OeNB als auch die Meldepflichtigen profitieren sollen.

Durch Anpassungen im Bereich der Dotierung der Pensionsreserve wird den durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen, welche in Zukunft auch eine Überdotierung der Pensionsreserve möglich erscheinen lassen. Durch die vorgenommene Änderung soll nunmehr im Falle einer nachhaltigen Überdotierung der Pensionsreserve in Abbau der Pensionsreserve im Gesetzestext vorgesehen werden.

Durch die Schaffung einer neuen Verwaltungsstrafbestimmung, welche Strafzahlungen vorsieht, falls Meldepflichtige der OeNB nicht jene Daten zur Verfügung stellen, welche die OeNB zur Gewährleistung der Finanzmarktstabilität in Österreich benötigt, soll der OeNB die Möglichkeit eingeräumt werden, Verstöße gegen die Auskunftspflicht im Bereich der Finanzmarktstabilität auch verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können. Durch diese Regelung erfolgt eine Angleichung an andere im NBG vorgesehenen Meldebestimmungen, welche bereits jetzt verwaltungsstrafrechtlich bewehrt sind.

Durch eine Adaptierung der Bestimmungen betreffend die Art der Finanzierung von ERP-Fonds Krediten erfolgt eine gesetzliche Anpassung an die sich nunmehr geänderten Finanzierungsformen. Nachdem die OeNB ERP-Fonds Kredite nicht mehr durch Finanzwechsel, sondern praktisch vollständig mittels anderer

Formen besicherter Finanzierung finanziert werden, soll der geänderte Gesetzestext diese Änderungen widerspiegeln.

Durch die Änderungen im Devisengesetz 2004 - DevG sowie im Sanktionengesetz 2010 – SanktG wird die veränderte Kundmachungsform von Verordnungen der OeNB auch in den anderen relevanten Materiengesetzen implementiert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes begründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen)

Zu § 1:

Die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) wird mit 1. April 2015 die SMR-Bund ersetzen, um nach Einstellen der Berechnung und Veröffentlichung der SMR-Bund über einen Indikator zu verfügen, der diese nahtlos ersetzt. Rechtsunsicherheit in Gesetzen und Verordnungen, die durch den Wegfall der SMR-Bund entstünden, wird dadurch vermieden. Verweise in Gesetzen und Verordnungen würden ansonsten ins Leere führen.

Zu § 2:

Auch in privatrechtlichen Verträgen soll die SMR-Bund durch die UDRB ersetzt werden, sofern die Vertragspartner nicht für den Wegfall der SMR-Bund vertraglich ausdrücklich anderes vorgesehen haben oder im Anlassfall vereinbaren. Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wird dadurch entsprochen, dass die UDRB nur bei Fehlen einer Nachfolgeregelung Anwendung findet. Die bei Fehlen einer Nachfolgeregelung sonst notwendige Interpretation könnte zu Rechtsunsicherheit bei den Vertragspartnern führen, da unterschiedliche Interpretationsergebnisse nicht auszuschließen sind.

Für die übrigen SMR-Emittentengruppen, die bislang von der OeKB adressiert wurden, wird keine gesetzliche Regelung getroffen, da diese aufgrund mangelnder Repräsentanz und Robustheit nicht mehr darstellbar sind. Daher ist die UDRB mit 1. April 2015 die einzige Rendite, die den österreichischen Sekundärmarkt abbildet. Es ist zu erwarten, dass in Verträgen mit Bezug auf andere Emittentengruppen mangels alternativer Kapitalmarktindikatoren die UDRB als wirtschaftlich nächster Indikator herangezogen wird.

Da die UDRB die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt reflektieren soll und eine Differenz des Wertes der UDRB zur SMR-Bund entstehen kann, ist für die vor dem 1. April 2015 geschlossenen Verträge Vorsorge dahingehend zu treffen, dass die Umstellung der SMR-Bund auf die UDRB für die Vertragspartner finanziell neutral gestaltet werden soll. Hierfür ist allenfalls ein Korrekturwert vorzusehen, den die OeNB berechnet, in Form einer Verordnung erlässt und wozu sie in Abs. 3 ermächtigt wird.

Zu § 3:

Die UDRB wird auf Basis der Sekundärmarktrendite von Bundesanleihen berechnet, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Die Methodik, nach der die Rendite berechnet wird, ist von der OeNB auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die FMA hat der OeNB die anonymisierten Transaktionsdaten, zu den vorher durch die OeNB bestimmten Bundesanleihen, zur Verfügung zu stellen, auf Basis derer die OeNB die Berechnung durchzuführen hat. Datenbasis hierfür sind einerseits die Transaktionsdaten, die der FMA gemäß § 64WAG 2007 gemeldet werden, und andererseits MiFID-Meldedaten der anderen EU Aufsichtsbehörden („TREM Daten“), gemäß Art. 14 der VO (EG) Nr. 1287/2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlament und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumente zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABl. Nr. L 241 vom 02.09.2006 bzw. Art. 26 (1) der VO (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, um eine möglichst breite Datenbasis der Kalkulation zu Grunde zu legen.

Die Berechnung und Veröffentlichung der banktäglichen UDRB-Werte durch die OeNB erfolgt wöchentlich im Nachhinein. Veröffentlicht werden auch Monats-, Quartals- und Jahresdurchschnitte auf Basis der arithmetischen Mittel der banktäglichen Renditen.

Sollte die Berechnung der UDRB der OeNB aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Transaktionsdaten nicht möglich sein, so hat sie die Berechnung unmittelbar nach Wiederverfügbarkeit der Daten nachzuholen und zu veröffentlichen. Die Referenz auf die Verfügbarkeit der Daten als Grund für die mangelnde Möglichkeit der Berechnung ist demonstrativ zu verstehen, damit sollen auch andere Fälle der Unmöglichkeit der Berechnung mitumfasst sein, von denen der Gesetzgeber jedoch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes keine Kenntnis hatte. Jedenfalls besteht die Verpflichtung der OeNB, alles in ihrer Kompetenz stehende zu unternehmen, um die Berechnung und Veröffentlichung auch wirklich dauerhaft zu realisieren.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für den Fall, dass für einen Stichtag kein UDRB-Wert zur Verfügung steht, der letztveröffentlichte UDRB-Wert heranzuziehen ist. Auch bisher konnten Stichtage auf Wochenenden oder Feiertage fallen und damit stand - da kein Bankarbeitstag - die SMR für diesen Tag nicht zur Verfügung. In diesen Fällen wurde die SMR vom nächstfolgenden Bankarbeitstag herangezogen, was aber bei der nunmehr festgelegten wöchentlichen Bereitstellung der UDRB impraktikabel bzw. nicht möglich wäre. Nunmehr wird folglich bestimmt, den letztverfügbaren UDRB-Wert als Indikator auch für Bankfeiertage und Stichtage, für die kein UDRB-Wert zur Verfügung steht, zu verwenden, womit durch die ex ante Bestimmung der UDRB eine Verbesserung der Regelung im Vergleich zur geltenden Rechtslage durch die frühere Zurverfügungstellung eines Indikators erreicht wurde.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die Verweisregelung bzw. in Bezug auf Verordnungen, die aufgrund gegenständlichen Bundesgesetzes erlassen werden, die Bestimmung, dass die Verordnungen nicht vor Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes erlassen werden dürfen, sondern frühestens erst an dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag.

Zu § 6:

Die sprachliche Gleichbehandlung wird hierdurch erreicht.

Zu § 7:

Das Datum des Inkrafttretens und der materielle Anwendungsbeginn dieses Bundesgesetzes mit 1. April 2015 ergeben sich aus der Tatsache, dass die OeKB die SMR-Bund ab Ende März 2015 nicht mehr zur Verfügung stellen wird.

Zu § 8:

Es wird bestimmt, dass der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):

Zu § 7 Abs. 2:

Durch die Abänderung des Abs. 2 sind Verordnungen der OeNB nicht mehr im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen, sondern ebenso wie Verordnungen der FMA im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die bisherige Bestimmung in Satz 2 betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen kann entfallen, da üblicherweise der Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Verordnungen selbst geregelt wird bzw. – falls eine Kundmachung im BGBl. erfolgt - diese Frage durch § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003) bereits geregelt ist. Nicht als Verordnung kundzumachende Geschäftsbestimmungen und Konditionen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Gebühren und Konditionen zwischen der OeNB und ihren Geschäftspartnern regeln, sollen im Sinne der Verwaltungsökonomie mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Homepage der OeNB veröffentlicht werden. Im Hinblick auf den eingeschränkten Teilnehmerkreis erscheint diese Form der Veröffentlichung angemessen.

Zu § 37 Abs. 1:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 ESZB/EZB-Statut werden „die Jahresabschlüsse [...] der nationalen Zentralbanken von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden, geprüft.“ Zu dieser Bestimmung hat die EZB die sogenannten „Good Practices for the selection and mandate of External Auditors according to Article 27.1 of the ESCB/ECB Statute“ (Good Practices) beschlossen, welche einige Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung der externen Rechnungsprüfer beinhalten. Unter anderem sieht Punkt 3 dieser Good Practices vor, dass die Zentralbanken des Eurosystems ein definiertes Mehrjahresmandat für die Ernennung externer Rechnungsprüfer vorsehen sollen. Durch die Änderung des Abs. 1 wird dieser Empfehlung nun nachkommen.

Zu § 44 Abs. 4:

Zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben soll der OeNB die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche von ihr erhobenen Daten (und zwar auch die auf Grundlage des Bankwesengesetz – BWG, BGBl. 1993/532 idgF., für die FMA erhobenen Daten) qualitätszusichern und, soweit dies unions- sowie nationalrechtlich zulässig ist oder diese Daten nicht dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG unterliegen, für andere Aufgabengebiete zu verwenden. Durch die Schaffung eines neuen Abs. 4 werden daher die Rechte der OeNB im Hinblick auf die Verarbeitung und Verwendung der von ihr erhobenen Daten festgelegt. Durch diesen neue Bestimmung erhält die OeNB die Berechtigung, sämtliche bei ihr einlangenden Meldungen zu verarbeiten und für die Erfüllung ihrer Aufgaben in sämtlichen ihr übertragenen Aufgabengebieten zu verwenden, soweit dem nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder nationales Recht entgegensteht oder es sich nicht um Daten handelt, die dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG unterliegen. Außerdem wird es der OeNB ermöglicht, sämtliche ihr vorliegenden Meldedaten zu verwenden, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität der bei ihr eingegangenen Meldungen zu überprüfen.

Zu § 44a Abs. 7a:

Nachdem der OeNB die Zahlungssystemaufsicht obliegt, ist es erforderlich, dass die OeNB zeitnah über Änderungen betreffend die beaufsichtigten Zahlungssystem-Betreiber informiert wird. Durch die Bestimmungen des neu geschaffenen Abs. 7a werden Zahlungssystem-Betreiber dazu verpflichtet einerseits die Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit als Zahlungssystem-Betreiber im Sinne des § 44a Abs. 5 NBG der OeNB innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Des Weiteren haben Betreiber von Zahlungssystemen der OeNB die Teilnehmer an ihren Zahlungssystemen im Sinne des § 44a Abs. 6 NBG zu melden sowie diesbezügliche Änderungen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Zu § 44d:

Durch die Schaffung eines § 44d wird die OeNB ermächtigt den Meldepflichtigen ein Datenmodell zur einheitlichen, elektronischen Übermittlung von Meldedaten zur Verfügung zu stellen. Die materiellen Meldeverpflichtungen selbst und in weiterer Folge, welche Dimensionen des Datenmodells konkret zu befüllen sind, ergeben sich aus den jeweiligen Meldevorschriften. Die OeNB soll dieses Datenmodell sowie seine technischen Spezifikationen auf der Homepage der OeNB allgemein zugänglich veröffentlichen.

Zu § 69 Abs. 2:

Art. 6 des SpBegrG implementiert eine Reihe von Änderungen im Bereich der Dienstnehmer und ehemaligen Dienstnehmer der OeNB, welche in den Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen I und II fallen. Diese umfassen etwa eine schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters, die Leistung von Pensions(sicherungs-)beiträgen oder eine Anpassung der Valorisierung von Pensionen an das bei der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene Schema. Nachdem diese Maßnahmen ein Absinken der Leistungsverpflichtungen der OeNB gegenüber dieser (ehemaligen) Dienstnehmer annehmen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass die Pensionsreserve zukünftig den versicherungsmathematisch notwendigen Deckungsstock übersteigen wird. Durch eine Abänderung des Abs. 2 soll diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden und im Falle einer nachhaltigen Überdotierung der Pensionsreserve ein Abbau über die Gewinn und Verlustrechnung vorgeschrieben werden. Von einer nachhaltigen Überdotierung der Pensionsreserve ist auszugehen, wenn aufgrund der Marktentwicklung und der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen der OeNB auch im Folgejahr eine Überdotierung wahrscheinlich ist.

Zu § 82a:

Korrespondierend zu den neu geschaffenen Meldepflichten für Zahlungssystembetreiber muss diese Strafbestimmung entsprechend adaptiert werden, sodass Verstöße der Betreiber gegen die neuen Meldepflichten geahndet werden können.

Zu § 82c:

Derzeit steht die Einholung von Daten durch die OeNB auf Basis der Bestimmung des § 44b Abs. 2 NBG im Unterschied zu den übrigen Bestimmungen des NBG, die der OeNB die Einholung von Daten ermöglichen, unter keiner Sanktionsdrohung. Daher wird, um Verstöße gegen die in § 44b Abs. 2 NBG statuierte Auskunftspflicht verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können, ein neuer Paragraph § 82c geschaffen.

Zu § 83 Abs. 3:

In der Praxis nimmt die OeNB die Eskontierung von Finanzwechseln nicht mehr vor. Stattdessen wird ausschließlich von der im bisherigen § 83 Abs. 3 NBG vorgesehenen Alternativmöglichkeit Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung des Wortlauts dieser Bestimmung an die tatsächliche Praxis.

Zu Artikel 3 (Änderung des Devisengesetzes 2004)**Zu § 15 Abs. 2:**

Auf Grund der veränderten Kundmachungsbestimmungen betreffend Verordnungen der OeNB hat auch eine entsprechende Anpassung im Devisengesetz 2004 zu erfolgen. Daher erfolgt analog zu den Änderungen in § 7 Abs. 2 NBG eine Novellierung der entsprechenden Bestimmung im Devisengesetz 2004.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sanktionengesetzes 2010)**Zu § 10 Abs. 1:**

Auf Grund der veränderten Kundmachungsbestimmungen betreffend Verordnungen der OeNB hat auch eine entsprechende Anpassung im Sanktionengesetz 2010 zu erfolgen. Daher erfolgt analog zu den Änderungen in § 7 Abs. 2 NBG eine Novellierung der entsprechenden Bestimmung im Sanktionengesetz 2010.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

§ 7. (1) ...

(2) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Sie treten, wenn darin nichts anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(3) – (4) ...

§ 37. (1) Die Generalversammlung wählt unter Bedachtnahme auf Artikel 27 ESZB/EZB-Statut jährlich einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer. Nicht zum Rechnungsprüfer oder Ersatzrechnungsprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden, die einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Oesterreichischen Nationalbank bereits in fünf Fällen gezeichnet haben; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Rechnungsprüfer durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenigen Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben. Die Rotationsbestimmungen gelten nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

(2) - (3) ...

§ 44. (1) – (3) ...

§ 7. (1) ...

(2) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäftsbestimmungen und Konditionen rechtsverbindlich auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) – (4) ...

§ 37. (1) Die Generalversammlung hat unter Bedachtnahme auf Art 27 ESZB/EZB-Statut einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für eine mehrjährige Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Nicht zum Rechnungsprüfer oder Ersatzrechnungsprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden, die einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Oesterreichischen Nationalbank bereits in fünf Fällen gezeichnet haben; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Rechnungsprüfer durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenigen Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben. Die Rotationsbestimmungen gelten nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.“

(2) - (3) ...

§ 44. (1) – (3) ...

(4) Die Oesterreichische Nationalbank ist, soweit dem nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder nationales Recht entgegensteht oder es sich nicht um Daten handelt, die dem Bankgeheimnis gemäß § 38 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. 1993/532 idGF., unterliegen, berechtigt, Daten, die ihr im Rahmen eines ihr übertragenen Aufgabengebietes von Melde- oder Auskunftspflichtigen

Geltende Fassung

§ 44a. (1) – (7) ...

(8) – (15) ...

§ 69. (1) ...

(2) Von dem gemäß Abs. 1 ermittelten Bilanzgewinn sind bis zu 10 vH der Pensionsreserve zuzuführen. Wenn die Pensionsreserve einen Betrag erreicht hat, der dem zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank nach versicherungsmathematischer Berechnung erforderlichen Deckungskapital entspricht, sind weitere Zuwendungen einzustellen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

aufgrund dieses oder eines anderen Bundesgesetzes oder aufgrund eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbaren Unionsrechts oder einer Verordnung einer Bundesbehörde zu übermitteln sind, auch für die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben, die ihr durch Bundesgesetz, Staatsvertrag oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht zugewiesen sind, zu verwenden.

§ 44a. (1) – (7) ...

(7a) Die Betreiber eines Zahlungssystems sind verpflichtet, sowohl die Aufnahme als auch die Einstellung des Betriebes eines Zahlungssystems der Oesterreichischen Nationalbank binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Die Betreiber eines Zahlungssystems sind des Weiteren verpflichtet, der Oesterreichischen Nationalbank die Teilnehmer an ihrem Zahlungssystem mitzuteilen sowie diesbezügliche Änderungen der Oesterreichischen Nationalbank binnen zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben.“

(8) – (15) ...

„§ 44d. Die Oesterreichische Nationalbank kann für die Übermittlung von Meldungen, die ihr aufgrund dieses oder eines anderen Bundesgesetzes oder aufgrund eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarem Unionsrecht oder einer Verordnung einer Bundesbehörde zu übermitteln sind, den Meldern ein Datenmodell zur Verfügung stellen, welches geeignet ist, den Meldeverpflichtungen in standardisierter, elektronischer Form nachzukommen. Das Datenmodell sowie seine technischen Spezifikationen sind auf den Seiten der Oesterreichischen Nationalbank im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

§ 69. (1) ...

(2) Von dem gemäß Abs. 1 ermittelten Bilanzgewinn sind bis zu 10 vH der Pensionsreserve zuzuführen, bis die Pensionsreserve dem zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank nach versicherungsmathematischer Berechnung erforderlichen Deckungskapital entspricht. Sollte die Pensionsreserve das erforderliche Deckungskapital nachhaltig übersteigen, so ist der Differenzbetrag aufzulösen und über die Gewinn- und Verlustrechnung abzurechnen.

(3) ...

Geltende Fassung

§ 82a. (1) Wer den in § 44a normierten Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...

§ 83. (1) – (2) ...

(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, die vom ERP-Fonds zu gewährenden Kredite auch in anderer besicherter Form als durch Eskontierung von Finanzwechseln zu finanzieren. Auf eine derartige Finanzierung finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, hinsichtlich der Verlustabdeckungspflicht des Fonds sowie des § 12 ERP-Fonds-Gesetz hinsichtlich des Rechts des Fonds zur Zinssatzfestsetzung sinngemäß Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 82a. (1) Wer den in § 44a normierten Auskunfts-, Melde- und Vorlagepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...

§ 82c. Wer einem Auskunftsverlangen der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 44b Abs. 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder wer im Zusammenhang mit einem solchen Auskunftsverlangen wissentlich unrichtige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

§ 83. (1) – (2) ...

„(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, die vom ERP-Fonds zu gewährenden Kredite in besicherter Form zu finanzieren. Auf eine derartige Finanzierung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, hinsichtlich der Verlustabdeckungspflicht des Fonds sowie des § 12 ERP-Fonds-Gesetz hinsichtlich des Rechts des Fonds zur Zinssatzfestsetzung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Devisengesetzes 2004**

§ 15. (1) ...

(2) Die Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und treten, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(3) ...

(2) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 4****Änderung des Sanktionengesetzes 2010**

§ 10. (1) Die Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im
Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und treten, sofern darin nichts
anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) – (4) ...

§ 10. (1) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im
Bundesgesetzblatt kundzumachen“.

(2) – (4) ...